



Amtsblatt

für den Landkreis Cham



Nr. 3

Donnerstag, 19. Januar 2023

Inhalt:	Seite:
Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:	
<ul style="list-style-type: none">• Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO(EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GefIPestV) Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet des Landkreises Schwandorf Festlegung einer Überwachungszone im Landkreis Cham	7
Sonstige Bekanntmachungen:	
<ul style="list-style-type: none">• Erlass einer Satzung für den Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Cham	15

Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO(EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GefIPestV)

Ausbruch der Geflügelpest im Gebiet des Landkreises Schwandorf Festlegung einer Überwachungszone im Landkreis Cham

Bedingt durch den Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb in der Ortschaft Bruck i. d. OPf., Landkreis Schwandorf, ist um den Seuchenbestand eine Schutzzone (früher Sperrgebiet) und eine Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) festzusetzen. Der Radius der Überwachungszone erstreckt sich auch auf den Landkreis Cham.

Das Landratsamt Cham daher erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Landratsamt Cham legt eine Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) in den Gemeinden Reichenbach und Walderbach fest. Die Überwachungszone umfasst folgende Ortsteile und Ortschaften:

Ortschaft	Gemeinde
Heimhof	Reichenbach
Hochgrat	Reichenbach
Kaltenbach	Reichenbach
Kienleiten	Reichenbach
Regen-Mühle	Reichenbach
Reichenbach	Reichenbach
Gern	Walderbach

Die Grenzen der Überwachungszone sind in der beiliegenden Karte (ohne Maßstab) dargestellt, die als Anlage Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

2. In der unter Ziffer 1 festgelegten Überwachungszone gelten folgende Seuchenbekämpfungsmaßnahmen:

2.1 **Anzeigepflicht:**

Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt Cham unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standortes und der verendeten Vögel sowie jede Änderung anzuzeigen.

2.2 **Verbringungsverbote:**

Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:

- Vögel,
- Fleisch von Geflügel und Federwild,
- Eier,
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen.

Ausgenommen hiervon sind:

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Ware gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII DeIVO (EU) 2020/687; das sind insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt Cham erfragt werden.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII DeIVO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.
- Erzeugnisse, die in der Überwachungszone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Überwachungszone gehalten wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

2.3 **Aufstallungspflicht:**

Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind mit Ausnahme von Tauben in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.

2.4 **Eigenüberwachung:**

Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen,

in dem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind; insbesondere auf eine gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsraten.

Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt Cham unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Telefon: 09971/78-224.)

2.5 **Schadnagerbekämpfung:**

Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen und hierüber Aufzeichnungen zu führen.

2.6 **Desinfektion:**

Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter <https://www.desinfektion-dvg.de> als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden.

2.7 **Hygienemaßnahmen:**

Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:

- Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.
- Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
- Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel),
- Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten.
- Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.

2.8 **Aufzeichnungspflicht:**

Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten.

2.9 **Tierkörperbeseitigung:**

Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EG) Nr. 1069/2009 bei folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen:

Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Wasingerweg 12, 94447 Plattling

Tel.: 09931 / 9172-0

Fax: 09931 / 9172-91

2.10 **Freilassen von Vögeln:**

Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen.

2.11 **Transportfahrzeuge und Behälter:**

Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

2.12 **Transport:**

Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Überwachungszone muss

- a) ohne Unterbrechung oder Entladen in der Überwachungszone,
- b) vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und
- c) unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen.

2.13 **Transportmittel:**

Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Überwachungszone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren.

2.14 **Untersuchungen:**

Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen.

2.16 **Anderweitige Proben:**

Probenahmen in den Betrieben in der Überwachungszone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde.

3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cham als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Laut einer Seuchenmitteilung des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit wurde der Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb im Landkreis Schwandorf, Gemeinde Bruck i. d. OPf., amtlich festgestellt. Mit Gutachten des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 17.01.2023 wurde die aviäre Influenza des Subtyps H5N1 als hochpathogen eingestuft.

Nach den EU-rechtlichen Vorschriften sowie den Vorgaben der Geflügelpestverordnung umfasst die um den betroffenen Betrieb festzulegende Schutzzone (früher Sperrbezirk) einen Radius von 3 km um den betroffenen Bestand. Als Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) ist ein Gebiet mit einem Radius von 10 km um den betroffenen Bestand festzulegen. Teile der Überwachungszone erstrecken sich auch auf Teile des Landkreises Cham. Das Landratsamt Cham wurde gebeten, die Überwachungszone entsprechend festzulegen und die notwendigen Schutzmaßnahmen anzuordnen.

II.

Das Landratsamt Cham ist zum Erlass dieser Verfügung nach Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung beruht auf Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. § 18 – 33 GeflPestV.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der DelVO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflpestV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Festsetzung der in dieser Allgemeinverfügung erlassenen Überwachungszone beruht auf Art. 64 VO und Art. 60 b) (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 DelVO (EU) 2020/687 sowie § 27 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 1 (GeflpestV).

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgte nach Art. 11 DelVO (EU) 2020/687 am 18.01.2023.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der DelVO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der DelVO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone wurden das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen.

Die in dieser Verfügung getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergeben sich direkt aus den rechtlichen Vorgaben und stützen sich auf Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflügelpestV (Anzeigespflicht), Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflügelpestV (Verbringungsverbote), Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflügelpestV (Aufstallungspflicht), Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 DelVO (EU) 2020/687 (Eigenüberwachung), Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 DelVO (EU) 2020/687 (Schadnagerbekämpfung), Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 DelVO (EU) 2020/687 sowie Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 DelVO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflügelpestV (Hygienemaßnahmen), Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 DelVO (EU) 2020/687 (Aufzeichnungspflicht), Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 DelVO (EU) 2020/687 (Tierkörperbeseitigung), Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflügelpestV (Freilassen von Vögeln), Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflügelpestV sowie Art. 22 Abs. 4 DelVO (EU) 2020/687 (Vorgaben zum Transport), Art. 24 DelVO (EU) 2020/687 (Vorgaben zu den Transportmitteln), Art. 41 DelVO (EU) 2020/687 (Untersuchungen in der Überwachungszone) sowie Art. 22 Abs. 7 DelVO (EU) 2020/687 (Vorgaben hinsichtlich weiterer Beprobungen).

Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Jede einzelne der in dieser Verfügung getroffene Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist geeignet und erforderlich, um einer Ausbreitung der Geflügelpest entgegenzuwirken. Sie ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile welche die betroffenen Tierhalter durch die angeordneten Maßnahmen erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind.

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen der Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 S. 1 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Bei der Aviären Influenza (Geflügelpest) handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche. Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Dies führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren.

Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tier durch Einatmen oder Aufpicken von virus-haltigem Material an. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere oder deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein.

Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmä-

ßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse der betroffenen Tierhalter an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Die Kostenentscheidung in Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cham als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftform-ersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Cham
Cham, 18.01.2023

Franz Löffler
Landrat

Hinweise:

1. **Anzeigespflicht bei Verdacht:**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt Cham unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).

2. **Ausnahmegenehmigungen:**

Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Dies gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel aus dem Ausbruchsbetrieb, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.

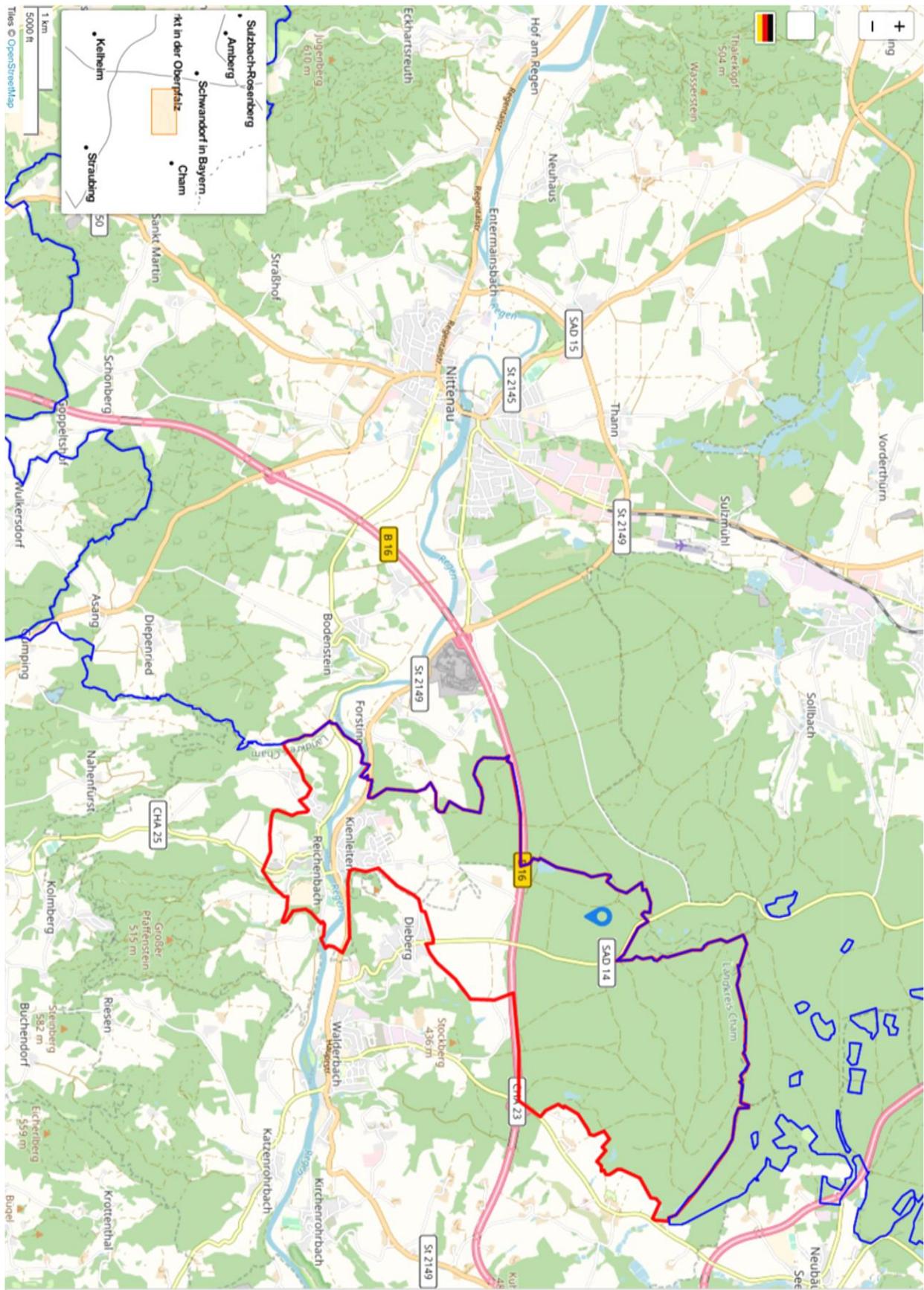
Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Cham, Sachgebiet Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rachelstraße 6, 93413 Cham, Telefon: 09971/78-224.

3. **Ordnungswidrigkeiten:**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz).

4. **Tötung:**

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone (= Schutzzone und Überwachungszone) gehaltener Vögel anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist.



Diese Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Cham vom 18.01.2023, Az.: VerbrS-5651_2023
 Landratsamt Cham
 Cham, 18.01.2023

Franz Löffler, Landrat

**Erlass einer Satzung für den Zweckverband
zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Cham**

Der Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung hat in seiner Sitzung am 23. Juli 2020 eine neue Verbandssatzung erlassen. Die Satzung bedarf keiner Genehmigung. Sie tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 17.07.2002 in der Fassung vom 14.03.2017 außer Kraft. Die Satzung liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt, Zimmer N1-10, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Cham, 12.01.2023

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung

Michael Multerer

Verbandsvorsitzender